

Satzung des Yachtclubs Dettingen e.V.

Text gemäß Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 18.03.2011 und 10.03.2017

§ 1 Der Verein

- I. Der Verein führt den Namen „Yachtclub Dettingen“.
- II. Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Wassersports und durch Wahrnehmung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder als Anlieger im Bootshafen Wallhausen.

§ 2 Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern,
 2. fördernden Mitgliedern,
 3. jugendlichen Mitgliedern,
 4. Ehrenmitgliedern.
- II. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Des weiteren kann auch ein förderndes Mitglied wegen besonderer Verdienste auf Antrag aktives Mitglied werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- III. Förderndes Mitglied kann werden, wer in besonderer Weise dem Yachtclub Dettingen verbunden ist und dessen Interessen zu fördern bereit ist.
- IV. Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch in der Ausbildung steht.
- V. Die Würde der Ehrenmitgliedschaft kann nur wegen außergewöhnlicher (aktiver, ideeller oder materieller) Verdienste um den Verein vergeben werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- I.
 - 1) Die Aufnahme eines aktiven, fördernden oder jugendlichen Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung um Entscheidung angerufen werden.
 - 2) Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der Unterschrift von wenigstens 10 % aller aktiven Mitglieder des Vereins oder von drei Vierteln der Mitglieder des amtierenden Vorstands. Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind mindestens zwei Drittel Jastimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Verleihung der Ehrenpräsidentschaft werden mindestens 90 % Jastimmen benötigt.

- II. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftlich zu erklärenden Austritt zum Jahresende,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluß.

- III. Die jugendliche Mitgliedschaft endet nach Abschluß der Ausbildung, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

- IV. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Er kann, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, nur erfolgen, wenn das Mitglied
 1. seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt,
 2. gegen die Interessen des Vereins nachhaltig verstößt,
 3. sich in einer Art und Weise unsportlich verhält, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen,
 4. sich trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand befindet.

Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen vereinschädigendem Verhalten jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl wieder aberkannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen. Aufgabe des Vereins ist es, Mitglieder bei wassersportlichen Veranstaltungen zu unterstützen.

- II. Die aktiven Mitglieder haben, ebenso wie die jugendlichen Mitglieder über 18 Jahre, Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- III. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beitragszahlungen zu leisten. Des weiteren können die aktiven Mitglieder verpflichtet werden, jährliche Arbeitseinsätze oder Ersatzbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beitragszahlungen sowie die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Ersatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, Art und Umfang der Arbeitsleistungen vom Vorstand.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung und zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Umzug oder Wechsel der Bankverbindung die Veränderungen innerhalb von vier Wochen dem Schriftwart mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorsitzende,
 3. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- Sie hat das Recht, jede Angelegenheit des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden.
- Für die durch die Mitgliederversammlung zu erfolgende Auflösung des Vereins und zur Zweckänderung ist jedoch eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und zur Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften gelten die Bestimmungen von § 3.
- II. Die Mitgliederversammlung muß jährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres sowie auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
- Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung per email oder schriftlich an die Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung, an den Vorsitzenden zu richten.
- III. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen zusätzlichen Vertreter.
- Die Kassenprüfer prüfen vor der jährlichen Mitgliederversammlung, die Vereinskasse und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

I. Der Verein hat einen erweiterten Vorstand (im Folgenden: Vorstand).

Der Vorstand besteht, neben den Personen in § 7, aus:

1. dem Schriftwart,
2. dem Jugendwart,
3. dem Regattawart,
4. dem Hauswart,
5. dem Festwart,
6. dem Takelmeister.

II. Der Vorstand leitet außerhalb der Mitgliederversammlung den Verein.

Die Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder sein.

- III.
- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und danach bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung entlastet.
 - 2) Die Wahl hat in der Weise zu erfolgen, daß jährlich wechselweise der 1.Vorsitzende, der Schriftwart, der Regattawart und der Takelmeister und im folgenden Jahr die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden.
Etwa erforderliche Nachwahlen gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.
 - 3) Die Mitgliederversammlung kann
 - a) mehrere Personen für einen Aufgabenkreis,
 - b) eine Person für mehrere Aufgabenbereiche bestellen.
 - 4) Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Für Wahlen zu Ehrenmitgliedschaften gelten die Regelungen von § 3.
 - 5) Für den Vorsitz bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter; ebenso bei Wahlen zu Ehrenmitgliedschaften.

- IV. Der Vorstand wird im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung tätig.
- V. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer von zwei Jahren bis zu vier Beisitzer aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Sie ergänzen den Vorstand in beratender Funktion.
- VI. Falls ein Vorstandsposten bei der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnte, kann in der Zwischenzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand ein Mitglied kommissarisch dafür ernennen.

§ 9 Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder

- I. Der 2. Vorsitzende ist außerhalb der Tätigkeiten nach § 7 zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
- II. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins.
- III. Der Schriftwart erledigt den gesamten Schriftverkehr.
Er ist zuständig für die Protokollführung in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen und sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung aller sächlichen Mittel (Beitrittsformulare, Hausordnung usw.).
- IV. Dem Jugendwart obliegt die gesamte Jugendarbeit. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe des Vereins. Des weiteren ist er verantwortlich für die Erhaltung und Pflege der Jugendboote und sonstiger für die Jugendlichen angeschaffter Objekte.
- V. Der Regattawart ist zuständig für die Planung, Organisation und Ablauf aller vom Verein veranstalteten Regatten.
- VI. Dem Hauswart obliegt die Pflege des Clubheims, einschließlich Terrasse und Grundstück im Rahmen der gültigen Hausordnung.
- VII. Der Takelmeister ist zuständig für Planung, Organisation und Abrechnung je einer Kranaktion im Frühjahr und Herbst, sowie des Winterlagers für Boote und des Sommerlagers für Trailer.
- VIII. Der Festwart ist zuständig für Planung, Organisation und Abrechnung aller im Veranstaltungskalender ausgewiesenen Veranstaltungen sowie Vermietungen des Clubheims.
- IX. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Vereinsorgane nach § 5 bis § 7 ist jedes Vorstandsmitglied innerhalb des ihm übertragenen Tätigkeitsbereiches weisungsberechtigt gegenüber allen Vereinsmitgliedern.

§ 10 Vereinsvermögen und Gewinn

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- II.
 - 1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - 2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) beschließen.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins vorbehaltlich der Bestimmungen des Erbbauvertrages mit der Stadt Konstanz, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Bezirk Bodensee, Sitz Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlußbestimmungen

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des BGB.

* * * * *